



Informationen über eventuellen Kostenübernahme

1) In Einzelfällen ist es möglich, eine Kostenübernahme über die so genannte Eingliederungshilfe zu bekommen. Legasthenie- oder Dyskalkulietherapien fallen unter Eingliederungshilfe. Nach § 35a SGB VIII sind die Jugendämter für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zuständig. Wenn ein Kind eine diagnostizierte Legasthenie oder Dyskalkulie hat und seine seelische Gesundheit dadurch bedroht ist, können die Kosten für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Jugendamt übernommen werden.

Weitere Informationen:

<https://www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/sozialamt/eingliederung+behinderter+menschen>

2) Aufwendungen für eine außerschulische Legasthenie-Therapie können in vielen Fällen beim Finanzamt als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend gemacht werden.

Weitere Informationen:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2020/A-Einkommensteuergesetz/IV-Tarif/Paragraf-33/inhalt.html>

3) Für Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, besteht z.B. bei einer Versetzungsgefährdung die Möglichkeit, ein Bildungspaket für Lernförderung zu beantragen.

Dazu mehr Informationen hier:

https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Leistungen/leistungen-bildungspaket_art.html



Informationen über eventuellen Kostenübernahme

4) Legasthenie-Erlass Baden-Württemberg:

Bitte wenden Sie sich mit Fragen zur Auslegung der Erlasse an die jeweilige Schulbehörde.

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_7/Referat_75/DocumentLibraries/Documents/Deutsch/de_lrs_vv.pdf

<https://www.legasthenie-lvl-bw.de/rechtliche-hilfen/bei-lese-rechtschreibschwierigkeiten/>